

Synopsis GAV-Verhandlungen, Stand 04.04.2019

rot = Dissens
grün = Konsens

1. Zweck, Begriffe, Geltungsbereich und Vollzugskostenbeitrag

	Verhandlungsstand
1.1 Definition Medienschaffende	<ul style="list-style-type: none"> - Journalistisch tätige Mitarbeitende in privaten Medienhäusern (D-CH & TI) - Inkl. Technisches Redaktionspersonal <p>→ Konsens</p>
1.2 Geltungsbereich, Vollzugskostenbeitrag	<ul style="list-style-type: none"> - Gültig nur für Mitglieder der unterzeichnenden Organisationen <p>→ Konsens</p> <ul style="list-style-type: none"> - AG lehnen Vollzugskostenbeitrag ab <p>→ Dissens</p>

2. Vertragsarten und Form

	Verhandlungsstand
2.1 Definition Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag (AV) & Mitarbeitende ohne AV	<p>Abgrenzung regelmässig freier Mitarbeitende:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unbefristeter Vertrag mit fixem Honorar 2. Honorarzahungen an mind. 10 Monaten pro Kalenderjahr 3. Jahreshonorar von mind. 21'150.- <p>Ist eines der 3 Kriterien beim selben Verlag erfüllt = regelmässig freischaffender MA</p> <ul style="list-style-type: none"> - AN wollen zusätzlich ein 4. Kriterium: Honorarzahungen an mind. 6 Monaten pro Kalenderjahr mit denen insgesamt ein Jahreshonorar von mind. 12'000.- erzielt wird. <p>→ Dissens</p>

3. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

	Verhandlungsstand
3.1 Kündigung Arbeitsvertrag	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Monate Probezeit - Kündigungsfristen Ab 1. Dienstjahr = 1 Monat Ab 2. Dienstjahr = 3 Monate <ul style="list-style-type: none"> - AN wollen die einen Monate längere Kündigungsfrist für langjährige MA ü50 <p>→ Dissens</p>
3.2 Kündigungsschutz für gewählte AN-Vertreter	<ul style="list-style-type: none"> - AG wollen keine Bestimmungen über den Kündigungsschutz für gewählte Arbeitnehmervertreter sowie MA in den Leitungsgremien der Sozialpartner <p>→ Dissens</p>
3.3 Sozialplan bei Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen	<ul style="list-style-type: none"> - AG sind bereit, eine Pflicht zu Verhandlungen zwischen AG und Reko/Peko über den Sozialplan in den GAV aufzunehmen - Sollten die Schwellenwerte für die Sozialplanpflicht nicht erreicht werden, kommen die betriebsbezogenen Schwellenwerte analog zu OR 335d (Massenentlassung) zur Anwendung <ul style="list-style-type: none"> - AG wollen keine Regelung über die Mindestfinanzierung des Sozialplans. <p>→ Dissens</p>

4. Leistungen der Verlage

	Verhandlungsstand
4.1 Lohn	<ul style="list-style-type: none"> - AG wollen keine Bestimmungen zu den Lohnhöhen, auch keinen Mindesteinstiegslohn, keine Stagiaire-Löhne und keine Mindesthonorare nach dem Modell des Westschweizer GAVs. <p>→ Dissens</p>

	Verhandlungsstand
4.2 Spesen	<ul style="list-style-type: none"> - MA haben Anspruch auf vollen Spesenersatz gegen Vorlage der Belege. Alternativ kann eine äquivalente Pauschalentschädigung vereinbart werden. → Konsens - AG lehnen die Infrastrukturabgeltung ab → Dissens - Spesen und Infrastrukturabgeltungen sind separat abzurechnen und steuerrelevant auszuweisen. → Konsens

	Verhandlungsstand
4.3 Belegexemplar & SMD Zugang	<ul style="list-style-type: none"> - Medienschaffende müssen angemessen in Kenntnis gesetzt werden, wann und wo und in welcher Form ihr Arbeitsergebnis veröffentlicht wird. Sie müssen einen kostenlosen Zugang dazu haben (Belegexemplar elektronisch oder physisch) - Das Medienunternehmen gewährt einen kostenlosen Zugang zur SMD, sofern es der SMD angeschlossen ist. - Empfehlung: Medienschaffende sollen auch ausserhalb der Redaktionsräume einen SMD-Zugang haben. → Konsens

5. Arbeitszeit

	Verhandlungsstand
5.1 Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> - AG beharren darauf, dass im GAV keine Wochenarbeitszeit definiert wird. → Dissens

	Verhandlungsstand
5.2 Überstunden / Überzeit	<ul style="list-style-type: none"> - Überstunden können im gegenseitigen Einvernehmen im Lohn eingeschlossen werden. - Sind Überstunden nicht im Lohn eingeschlossen, müssen die geleisteten Überstunden zwecks Anerkennung innert Monatsfrist oder nach 8 zusätzlich geleisteten Überstunden dem/der direkten Vorgesetzten gemeldet und genehmigt werden. - Das Medienunternehmen ist berechtigt, die Kompensation von Überstunden und Überzeit einseitig anzuordnen. - Die Bezahlung von nicht kompensierten Überstunden erfolgt zu einem Ansatz von 125% des Normallohnes, sofern nichts anderes vereinbart wurde (z.B. Ansatz 100%) - AG verzichten auf Verzichtsmöglichkeit betreffend der Erfassung der Arbeitszeit (Art. 73b ArGV 1) → Dissens

	Verhandlungsstand
5.3 Nacht- und Sonntagsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Für MA gilt bei Nacht- und Sonntagsarbeit die Kompensationsregelung gemäss Arbeitsgesetz und OR. - <u>Nachtarbeit:</u> <ol style="list-style-type: none"> a) MA die mind. 40-mal Nacharbeit (ab 23 Uhr) leisten, erhalten 5 zusätzliche arbeitsfreie Tage. b) Wird mind. 30-mal Nacharbeit geleistet, entsteht der Anspruch pro rata temporis. c) Die zusätzlichen arbeitsfreien Tage sind auf den Zeitzuschlag gemäss Art. 17b Abs. 2 ArG anzurechnen. - <u>Sonntagsarbeit:</u> <ol style="list-style-type: none"> a) MA die mind. 15 Sonn- und Feiertagen Dienst leisten erhalten 5 zusätzliche arbeitsfreie Tage. b) Wird mind. an 10 Sonn- und Feiertagen Dienst geleistet, entsteht der Anspruch pro rata temporis. c) Wer in Nacht- und Sonntagsarbeit zusammen mind. 40 Einsätze leistet, bekommt 5 zusätzliche arbeitsfreie Tage. Bei mind. 30 Einsätzen entsteht der Anspruch pro rata temporis - Die Ansprüche bei Nacht- und Sonntagsarbeit können sich nicht kumulieren. - Die AN wollen die Abenddienste, die länger als 20 Uhr dauern, ebenfalls in die Kompensationsregelung einbeziehen. → Dissens

	Verhandlungsstand
5.4 Pikettendienst	- Für Pikettendienst gilt Art. 14 ArGV 1. Bereitschaftsdienst der MA wird nicht gesondert entschädigt und ist im bezahlten Lohn inbegriffen. → Dissens

6. Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

	Verhandlungsstand
6.1 Ferien	- MA mit AV haben Anspruch auf 5 Wochen Ferien. Ab dem 50. Altersjahr 6 Wochen. - MA ohne AV (regelmässige Freie) wird der Ferienanteil als Teil des Honorars ausbezahlt. → Konsens

	Verhandlungsstand
6.2 Arbeitsfreie Tage	- Festangestellte MA haben folgende Ansprüche auf arbeitsfreie Tage: a) 3 bei Tod des/der Lebenspartners/in, des Kindes, eines Elternteils b) 2 bei eigener Heirat c) 1 bei Heirat des eigenen Kindes d) 1 bei Tod der Gross-, Schwiegereltern, Geschwister, Schwager, Schwägerin e) 1 bei Wohnungswechsel → Konsens

	Verhandlungsstand
6.3 Mutterschaftsurlaub	- 14 Wochen zu 100%, Woche 15 und 16 zu 80% → Konsens

	Verhandlungsstand
6.4 Vaterschaftsurlaub	- 2 Wochen zu 100% → Konsens

	Verhandlungsstand
6.5 Abwesenheit Krankheitsfall Kind	- Es gilt die gesetzliche Regelung (3 Tage pro Krankheitsfall). - Die Seco Empfehlung zu Art. 324a OR ist erläuternd beizuziehen. - AG kann ein Arztzeugnis verlangen. → Konsens

7. Soziale Sicherheit

	Verhandlungsstand
7.1 Lohnfortzahlung für Mitarbeiter mit Arbeitsvertrag	- Erste 30 Tage Lohnfortzahlung zu 100% - Nachfolgende 690 Tage zu 80% - In der Probezeit keine Leistung → Konsens

	Verhandlungsstand
7.2 Versicherungen (Unfall, BV, AHV, ALV, IV, MV, EO, FZ)	- Die Sozialversicherungsregeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften → Konsens

	Verhandlungsstand
7.3 Gesundheitsschutz	- Der Gesundheitsschutz ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen → Konsens

	Verhandlungsstand
7.4 Besondere Risiken	- AG lehnen die Forderung nach einer Risikoversicherungspolice ab - AG lehnen einen Fonds für Freie ab → Dissens - Uneingeschränkter Rechtsschutz. Ergänzung „soweit das Verfahren oder die drohenden Massnahmen nicht vom MA vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden“. Somit kann der AG bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Regress nehmen. → Konsens

8. Urheberrecht

	Verhandlungsstand
Urheberrecht	- AG wollen keine Bestimmungen zum Urheberrecht im GAV → Dissens

9. Verhältnis zwischen Redaktion und Medienunternehmen

	Verhandlungsstand
9.1 Zugehörigkeit	- AG wollen keine Bestimmungen bezüglich Angehörige der Redaktion (Das auch regelmässige Freie als Angehörige der Redaktion gelten) → Dissens

	Verhandlungsstand
9.2 Leitbild	- Empfehlung: Es wird empfohlen, ein Leitbild des Medienunternehmens zu erstellen, das publizistische Leitlinien und Ausrichtung beinhaltet. - AN wollen verbindliche Vorschrift zur Erstellung eines Leitbildes. → Dissens

	Verhandlungsstand
9.3 Redaktionsstatut	- AG wollen keine Bestimmungen bezüglich Redaktionsstatut im GAV → Dissens

	Verhandlungsstand
9.4. Berufsethische Voraussetzungen	- AG wollen keinen berufsethischen Voraussetzungen im GAV regeln. → Dissens

10. Berufseinstieg, Berufsbildung, Weiterbildung

	Verhandlungsstand
10.1. Ziele der Berufsbildung	- Stages und Volontariate dauern höchstens 24 Monate. Ausgenommen von dieser Frist sind Personen, die einen MAZ-Diplomkurs besuchen (Ausbildungszeit wird individuell und im gegenseitigem Einvernehmen zwischen AG und MA vereinbart). → Konsens - Stages und Volontariate müssen einen Ausbildungskurs an einer anerkannten Ausbildungsstätte beinhalten (je nach Ausbildungsstätte 32-90 Tage). → Dissens - Die Ausbildung (Stages und Volontariat) muss Folgendes umfassen: Betreuung durch erfahrene JournalistInnen (Nachweis von mind. 2 Jahren Berufserfahrung, BR-Eintrag). → Konsens - Praktika dauern höchstens 6 Monate → Konsens - Ausbildungsvereinbarung müssen in Schriftform abgeschlossen werden → Konsens

	Verhandlungsstand
10.2. Kosten	- Angeordnete Kurse finanziert das Medienunternehmen. Über die Kostentragung anderer Aus- und Weiterbildungen einigen sich die Parteien schriftlich. - AG wollen die Modalitäten zu Rückzahlungsvereinbarungen lediglich als Empfehlung. → Dissens

	Verhandlungsstand
10.3. Förderung der Fachausbildung	- Im Rahmen der Mitarbeitergespräche sollen individuelle Weiterbildungsperspektiven thematisiert werden. Dazu gehören neben journalistischen auch thematisch fach- bzw. ressortbezogene Weiterbildungen. - Weiterbildungswoche für langjährige Mitarbeitende (AG wollen nur Empfehlung) → Dissens